



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

*Öffentlicher Dienst*

204/ME

2

GZ 920 196/1-II/A/1/84

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl. ....	62 - GE/1984
Datum .....	1984 10 29
Verteilt .....	1984 -10- 29 <i>Fraser</i>

*Dr. Atzwanger*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Tschirf

2560

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;  
Entwurf einer Beamten-Dienstrechtsgesetz-Novelle  
Begutachtungsverfahren

Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961,  
GZ 94.108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai  
1967, GZ 22.396-2/67, übermittelt das Bundeskanzleramt 25 Ausfer-  
tigungen des Entwurfes einer Beamten-Dienstrechtsgesetz-Novelle  
samt Erläuterungen.

Die begutachtenden Stellen werden unter einem ersucht, dem Präsi-  
dium des Nationalrates im Sinne der obzitierten Rundschreiben  
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu dem gegenständlichen  
Gesetzesentwurf zuzuleiten.

22. Oktober 1984  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 920 196/1-II/A/6/84

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;  
Entwurf einer Beamten-Dienstrechts-  
gesetznovelle;  
Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

An

**DRINGEND**

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-  
reichischen Landesregierung  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
den Österreichischen Arbeiterkammertag  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen  
Dienstes

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf einer  
Beamten-Dienstrechtsgesetz-Novelle sowie den Entwurf von Erläute-  
rungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis zum

19. November 1984

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin  
eine Stellungnahme nicht einlangen, darf eine Zustimmung zum vor-  
liegenden Entwurf angenommen werden.

- 2 -

Weiters darf im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, GZ 94 108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, GZ 22.396-2/67, gebeten werden, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hiervon in Kenntnis zu setzen.

22. Oktober 1984  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Böhm', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

E n t w u r f

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXXXXX 1984, mit dem das  
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Richterdienstgesetz  
geändert werden

---

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 395/1984, wird wie folgt  
geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die  
§§ 143, 146, 161 und 184b und durch die Anlage 1 zu diesem  
Bundesgesetz geregelt."

2. § 8 Abs. 1 lautet:

"(1) Ernennungen auf Planstellen einer höheren Dienstklasse  
oder Dienststufe oder bei Lehrern eines Direktors,  
Direktorstellvertreters, Abteilungsleiters, Abteilungsvorstandes,  
Fachvorstandes oder Erziehungsleiters sind mit Wirksamkeit vom  
1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen. Außerhalb dieser Termine sind  
Ernennungen dieser Art nur zulässig, wenn wichtige dienstliche  
Gründe dies erfordern."

3. Im § 8 Abs. 3 wird vor den Worten "vom Dienst suspendiert"  
der Klammerausdruck "(vorläufig)" eingefügt.

- 2 -

4. § 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Im Personalverzeichnis sind folgende Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungsstichtag,
3. Dienstantrittstag,
4. Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten,
5. Tag der Wirksamkeit der Ernennung in die Besoldungs- oder Verwendungsgruppe (oder, sofern dies in Betracht kommt, die Dienstklasse, Gehaltsgruppe, Dienststufe oder Dienstzulagengruppe), der der Beamte angehört,
6. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage,
7. Dienststelle des Beamten."

5. Dem § 13 wird angefügt:

"(3) Vor der Stellung des Antrages nach Abs. 2 ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen."

6. Dem § 25 Abs. 2 wird angefügt:

"Bei der Anwendung der Z 2 ist § 32 Abs. 2 zu beachten."

7. Im § 29 Abs. 2 wird vor dem Wort "Suspendierung" der Klammerausdruck "(vorläufigen)" eingefügt.

8. Dem § 33 Abs. 7 wird angefügt:

"Wenn es der Beamte im Antrag auf Zulassung zur Dienstprüfung, im Falle des § 31 Abs. 6 im Antrag auf Zulassung zur Grundausbildung, verlangt hat, hat an die Stelle des Zeugnisses eine inhaltlich gleich gestaltete schriftliche Mitteilung an die Dienstbehörde des Beamten zu treten."

9. § 75 lautet:

"Karenzurlaub

§ 75. (1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Für einen Karenzurlaub, der im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gewährt werden soll, ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als fünf Jahre dauern soll, ist abweichend von Abs. 3 nur mit Zustimmung der Bundesregierung und unter der Voraussetzung zulässig, daß ein besonderes Interesse des Bundes an der vom Beamten während des Karenzurlaubes auszuübenden Tätigkeit (Funktion) besteht. Vor der Befassung der Bundesregierung ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

(5) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten. Für diese Verfügung ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, im Falle des Abs. 4 die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Im letztgenannten Fall ist Abs. 4 letzter Satz anzuwenden.

- 4 -

10. § 80 Abs. 5 Z 2 lautet:

"2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Z 3 des Mietrechtsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 520, darstellen würde,"

11. Im § 100 Abs. 3 wird vor dem Wort "Suspendierung" der Klammerausdruck "(vorläufigen)" eingefügt.

12. Im § 123 Abs. 3 wird vor dem Wort "Suspendierung" der Klammerausdruck "(vorläufigen)" eingefügt.

13. Dem § 161 wird angefügt:

"(4) Die im § 4 Abs. 1 Z 4 angeführte Bestimmung über das Höchstalter ist auf die Ernennung von Landeslehrern zu Übungsschullehrern des Bundes nicht anzuwenden."

14. § 163 Abs. 1 lautet:

"(1) Schulfeste Stellen sind die Planstellen eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsleiters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters."

15. Im § 184a zweiter Satz wird das Wort "Fernsprechgebührenamtes" durch das Wort "Fernmeldegebührenamtes" ersetzt.

16. § 187 Abs. 1 Z 8 lautet:

"8. bei den Studien der Konservierung und Technologie (Restaurierung und Konservierung) durch die Erwerbung des Diploms der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunsthochschule,"

- 5 -

17. § 196 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, die aber die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben, sind die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von mindestens drei Jahren leisten, soweit sie die für die Verwendungsgruppen D und C vorgesehene dienstliche Ausbildung anstreben. Auf die Dauer von drei Jahren sind die im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst zurückgelegten Zeiten anzurechnen."

18. Anlage 1 Z 23.3 lautet in der Spalte "Erfordernis":

- "a) Die der vorgesehenen Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für
  - aa) Volksschulen oder Hauptschulen und eine
  - bb) weitere Lehrbefähigung für Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Berufsschulen oder Polytechnische Lehrgänge (diese jedoch nur für schulartspezifische Unterrichtsgegenstände) oder anstelle einer weiteren Lehrbefähigung Doktorat beziehungsweise Magistergrad der Pädagogik, der Psychologie oder der Soziologie,
- b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer Pflichtschule und
- c) einschlägige Publikationen."

19. Anlage 1 Z 24.3 lautet in der Spalte "Verwendung":

"24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien"

20. Anlage 1 Z 24.4 lautet in der Spalte "Erfordernis":

- "a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,



- 6 -

- b) Lehrbefähigung für Volksschulen und
- c) sechsjährige Lehrpraxis."

21. Anlage 1 Z 26.1 Abs. 2 lit. g lautet:

"g) bei Lehrern für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten durch die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes gemäß Z 3.3 lit. a gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet."

## Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 395/1984, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 69 wird angefügt:

"(3) Im Personalstandesverzeichnis sind folgende Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungstichtag,
3. Tag der Wirksamkeit der Ernennung auf die jeweilige Planstelle (§ 65),
4. Tag der Wirksamkeit der Ernennung zur jeweiligen Dienststelle,
5. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage."

2. § 72 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli."

- 7 -

3. § 75 lautet:

"Karenzurlaub

§ 75. (1) Dem Richter kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Für einen Karenzurlaub, der im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gewährt werden soll, ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als fünf Jahre dauern soll, ist abweichend von Abs. 3 nur mit Zustimmung der Bundesregierung und unter der Voraussetzung zulässig, daß ein besonderes Interesse des Bundes an der vom Richter während des Karenzurlaubes auszuübenden Tätigkeit (Funktion) besteht. Vor der Befassung der Bundesregierung ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

(5) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Richters maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann der Bundesminister für Justiz verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten. Für diese Verfügung ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, im Falle des Abs. 4 die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Im letztgenannten Fall ist Abs. 4 letzter Satz anzuwenden."

- 8 -

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

## VORBLATT

### Problem:

Die Mitbefassung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen bei der Gewährung relativ kurzer Karenzurlaube (drei bis sechs Monate) erfordert einen großen Verwaltungsaufwand, der durch den Anlaß nicht gerechtfertigt ist. Überlange Karenzurlaube (in der Dauer von mehr als fünf Jahren) beeinträchtigen eine geordnete Verwaltung.

### Ziel:

Verringerung des mit der Gewährung drei- bis sechsmonatiger Karenzurlaube verbundenen Verwaltungsaufwandes. Einschränkung der Gewährung von Karenzurlauben von mehr als fünf Jahren auf das unbedingt nötige Ausmaß.

### Inhalt:

Entfall der Mitwirkungsbefugnis des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen bei der Erteilung von Karenzurlauben, die zwar drei, nicht aber sechs Monate übersteigen. Bindung der Gewährung eines Karenzurlaubes von mehr als fünf Jahren an das Vorliegen eines besonderen Interesses des Bundes an der vom Beamten während des Karenzurlaubes auszuübenden Funktion und an die Zustimmung der Bundesregierung.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird keine Mehrkosten verursachen.

- 2 -

E r l ä u t e r u n g e nZu Art. I Z 1:

Diese Bestimmung wird an die mit der BDG-Novelle BGBl. Nr. 659/1983 erfolgte Regelung der besonderen Ernennungserfordernisse für die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung im § 184b angepaßt.

Zu Art. I Z 2:

Die hier angeführten Leitungsfunktionen werden um den Abteilungsleiter (an einem Pädagogischen Institut), der durch die BDG-Novelle BGBl. Nr. 659/1983 eingeführt wurde, ergänzt.

Zu Art. I Z 3:

Um der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen, wurde durch die Novelle zum BDG 1979, BGBl. Nr. 137/1983, das Rechtsinstitut der Suspendierung durch Einführung der vorläufigen Suspendierung neu gefaßt. Die Einfügung des Klammerausdruckes "(vorläufig)" vor den Worten "vom Dienst suspendiert" stellt eine notwendige Anpassung an die oben erwähnten Novelle dar.

Zu Art. I Z 4:

Da der Inhalt des Personalverzeichnisses den daran interessierten Beamten aus dem Zuständigkeitsbereich der Dienstbehörde zugänglich zu machen ist, sind mit Rücksicht auf das Datenschutzgesetz alle Daten, die in das Verzeichnis aufgenommen werden sollen, gesetzlich zu umschreiben. Dem Bedarf entsprechend soll der bisherige § 9 Abs. 3 um die Fälle der Z 4 und 7 des Entwurfes erweitert werden.

- 3 -

Zu Art. I Z 5:

Der Aufschieb des gesetzlichen Übertrittes in den Ruhestand bedarf eines Beschlusses der Bundesregierung. Die vorgesehene Ergänzung soll eine rechtzeitige Befassung des Bundeskanzlers vor der Einbringung der Angelegenheit in den Ministerrat gewährleisten.

Zu Art. I Z 6:

Die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang setzt gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 die Erbringung der einschlägigen Ernennungserfordernisse (mit Ausnahme der betreffenden Grundausbildung) voraus. Schreiben die Ernennungserfordernisse die Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit vor, so kann die Dienstprüfung gemäß § 32 Abs. 2 schon im letzten Jahr dieser Dienstzeit abgelegt werden. Die Neuregelung soll sicherstellen, daß in solchen Fällen auch eine Zulassung zum betreffenden Ausbildungslehrgang bereits zu einem Zeitpunkt möglich ist, daß die Dienstprüfung, die im Anschluß an diesen Lehrgang stattfindet, bereits zu dem Termin abgelegt werden kann, der der Vorschrift des § 32 Abs. 2 entspricht.

Zu Art. I Z 7:

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 3 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 8:

Hier wird dem Beamten, der eine Dienstprüfung absolviert, die Möglichkeit eingeräumt, auf die Ausstellung eines (stempelpflichtigen) Prüfungszeugnisses zu verzichten.

Zu Art. I Z 9:

Diese Bestimmung sieht für den Karenzurlaub folgende Neuerungen vor:

- 4 -

1. Die Gewährung von Karenzurlauben, die sechs Monate (bisher drei Monate) nicht übersteigen, bedarf keiner Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.
2. Für die Gewährung von Karenzurlauben, die fünf Jahre übersteigen, bedarf es sowohl eines besonderen Interesses des Bundes an der während des Karenzurlaubes auszuübenden Tätigkeit (Funktion) als auch der Zustimmung der Bundesregierung.

Zu Art. I Z 10:

Diese Bestimmung berücksichtigt den Umstand, daß der Kündigungstatbestand des bisherigen § 19 Abs. 2 Z 3 des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, durch den inhaltlich gleichen Kündigungstatbestand des § 30 Abs. 2 Z 3 des Mietrechtsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 520, abgelöst wurde.

Zu Art. I Z 11 und 12:

Auf die Ausführungen zu Art. I Z 3 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 13:

Diese Bestimmung stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar, da auf Grund der besonderen Erfordernisse viele Landeslehrer erst nach Vollendung des 40. Lebensjahres als Übungsschullehrer berufen werden.

Zu Art. I Z 14:

Durch die Neuordnung der Pädagogischen Institute auf Grund der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist auch die Stellung eines Abteilungsleiters (an Pädagogischen Instituten) in den Katalog der schulfesten Stellen aufzunehmen.

- 5 -

Zu Art. I Z 15:

Hier wird der Umbenennung des bisherigen Fernsprechgebührenamtes in "Fernmeldegebührenamt" Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 16:

Für das Studium der Konservierung und Technologie sollen die Absolventen der Hochschule für angewandte Kunst den Absolventen der Akademie der bildenden Künste gleichgestellt werden.

Zu Art. I Z 17:

Mit dieser Neuregelung wird die Zulassung von sogenannten "Zeitsoldaten" zu den für ihre weitere Verwendung in Betracht kommenden Verwendungsgruppen D und C ermöglicht.

Zu Art. I Z 18:

Auf Grund der seit der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen eigenständigen sechssemestrigen Ausbildung an der Pädagogischen Akademie zum Hauptschullehrer, Lehrer für Sonderschulen und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge ist die Ausbildung zum Volksschullehrer nicht mehr "Vorstadium" für diese Lehrerausbildungen. Daher ist die Lehrbefähigung für Volksschulen nicht mehr Voraussetzung für den Erwerb eines Lehramtszeugnisses für Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge, sodaß die entsprechenden Ernennungserfordernisse für die Übungsschullehrer nicht mit der Realität übereinstimmen.

Für die Verwendung als Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 an Pädagogischen Akademien soll überdies zum Unterschied zu den bisher vorgesehenen Erfordernissen auch eine weitere Lehrbefähigung für Berufsschulen oder (an Stelle einer weiteren Lehrbefähigung) ein Doktorat, Magistergrad der Pädagogik, Physiologie oder Soziologie möglich sein.



- 6 -

Zu Art. I Z 19:

Um eine besoldungsmäßige Benachteiligung der Lehrer für rhythmisch-musikalische Erziehung zu vermeiden, werden diese Lehrer in der Anlage 1 Z 24 Punkt 3 ebenfalls angeführt.

Zu Art. I Z 20:

Hier wird klargestellt, daß die Ernennungserfordernisse neben der Lehrbefähigung für Volksschulen die - dem Erwerb dieser Lehrberufbefähigung üblicherweise vorangehende - Ablegung einer Reifeprüfung an einer höheren Schule ebenfalls erfordern.

Zu Art. I Z 21:

Soweit sich diese Bestimmung bisher auf Lehrer für den fachpraktischen Unterricht bezog, wurde von ihr nicht Gebrauch gemacht. Eine Ernennung von Vertragslehrern wird erst nach Absolvierung einer zusätzlichen Ausbildung an der (Berufs)Pädagogischen Akademie - dann jedoch sofort in eine höhere Verwendungsgruppe - vorgenommen.

Zu Art. II Z 1:

Auf die Ausführungen zu Art. I Z 4 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 2:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Verweis auf das BDG 1979 durch die Wiedergabe des Wortlautes der betreffenden Bestimmung ersetzt.

Zu Art. II Z 3:

Für die Richter werden die unter Art. I Z 9 angeführten Regelungen übernommen.

Zu Art. III:

Dieser Art. regelt das Inkrafttreten des Gesetzesentwurfes und enthält die Vollziehungsklausel.

TextgegenüberstellungArt. I Z 1:

neu

§ 4. (2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die §§ 143, 146, 161 und 184b und durch die Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz geregelt.

Art. I Z 2:

§ 8. (1) Ernennungen auf Planstellen einer höheren Dienstklasse oder Dienststufe oder bei Lehrern eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsleiters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes oder Erziehungsleiters sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen. Außerhalb dieser Termine sind Ernennungen dieser Art nur zulässig, wenn wichtige dienstliche Gründe dies erfordern.

Art. I Z 3:

(3) Die Ernennung des Beamten, der (vorläufig) vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, kann unter Offenhalten der Planstelle durch Bescheid vorbehalten werden. Wird die Suspendierung ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch, Schuldspruch ohne Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises oder einer Geldbuße, so kann innerhalb dreier Monate ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

Art. I Z 4:

§ 9. (3) Im Personalverzeichnis sind folgende Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungstichtag,
3. Dienstantrittstag,
4. Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten,
5. Tag der Wirksamkeit der Ernennung in die Besoldungs- oder Verwendungsguppe (oder, sofern dies in Betracht kommt, die Dienstklasse, Gehaltsgruppe, Dienststufe oder Dienstzulagengruppe), der der Beamte angehört,
6. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage,
7. Dienststelle des Beamten.

alt

§ 4. (2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die §§ 143, 146 und 161 und durch die Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz geregelt.

§ 8. (1) Ernennungen auf Planstellen einer höheren Dienstklasse, Dienststufe oder bei Lehrern eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes oder Erziehungsleiters sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen. Außerhalb dieser Termine sind Ernennungen dieser Art nur zulässig, wenn wichtige dienstliche Gründe dies erfordern.

(3) Die Ernennung des Beamten, der vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, kann unter Offenhalten der Planstelle durch Bescheid vorbehalten werden. Wird die Suspendierung ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch, Schuldspruch ohne Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises oder einer Geldbuße, so kann innerhalb dreier Monate ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

§ 9. (3) Im Personalverzeichnis sind folgende Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungstichtag,
3. Dienstantrittstag,
4. Tag des Wirksamkeitsbeginnes der Ernennung in die Besoldungs- oder Verwendungsguppe (oder, sofern dies in Betracht kommt, die Dienstklasse, Gehaltsgruppe oder Dienststufe), der der Beamte angehört,
5. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage.

- 8 -

neu

alt

Art. I Z 5:

§ 13. (2) Die Bundesregierung kann auf Antrag des zuständigen Bundesministers den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls am Verbleiben des Beamten im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Kalenderjahr ausgesprochen werden. Ein Aufschub über den Ablauf des 70. Jahres nach dem Jahr der Geburt des Beamten ist nicht zulässig.

(3) Vor der Stellung des Antrages nach Abs. 2 ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.

Art. I Z 6:

§ 25. (2) Der Beamte kann von der für die Durchführung des Ausbildungslehrganges zuständigen Behörde auf Antrag zu einem Ausbildungslehrgang zugelassen werden, wenn

1. der erfolgreiche Abschluß der betreffenden Grundausbildung ein Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis für eine vom Beamten angestrebte Verwendung bildet,
2. der Beamte die sonstigen für diese Verwendung vorgeschriebenen Ernennungserfordernisse erfüllt und
3. die Dienstbehörde bestätigt, daß dem Beamten die hierfür allenfalls erforderliche Freistellung gewährt wird; die Dienstbehörde darf diese Bestätigung nur aus zwingenden dienstlichen Gründen verweigern.

Wenn es aus wichtigen dienstlichen Gründen erforderlich und eine zielführende Ausbildung sichergestellt ist, können durch Verordnung für bestimmte Ausbildungslehrgänge Ausnahmen vom Erfordernis der Z 2 festgelegt werden. Bei der Anwendung der Z 2 ist § 32 Abs. 2 zu beachten.

Art. I Z 7:

§ 29. (2) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht vom Tag der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung vom Dienst, der Außerdienststellung, einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

Art. I Z 8:

§ 33. (7) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungssenat in nicht öffentlicher Beratung zu beschließen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Senatsmitglieder feststellt, daß der Beamte die erforderlichen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten besitzt. Stellt die Mehrheit der Senatsmitglieder darüber hinaus fest, daß der Prüfungserfolg in bestimmten Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte "mit Auszeichnung aus ....." anzufügen. Über die bestandene Prüfung ist dem Beamten ein Zeugnis auszustellen. Wenn es der Beamte im Antrag auf Zulassung zur Dienstprüfung, im Falle des § 31 Abs. 6 im Antrag auf Zulassung zur Grundausbildung, verlangt hat, hat an die Stelle des Zeugnisses eine inhaltlich gleich gestaltete schriftliche Mitteilung an die Dienstbehörde des Beamten zu treten.

Art. I Z 9:

Karenzurlaub

§ 75. (1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

§ 13. (2) Die Bundesregierung kann auf Antrag des zuständigen Bundesministers den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls am Verbleiben des Beamten im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Kalenderjahr ausgesprochen werden. Ein Aufschub über den Ablauf des 70. Jahres nach dem Jahr der Geburt des Beamten ist nicht zulässig.

§ 25. (2) Der Beamte kann von der für die Durchführung des Ausbildungslehrganges zuständigen Behörde auf Antrag zu einem Ausbildungslehrgang zugelassen werden, wenn

1. der erfolgreiche Abschluß der betreffenden Grundausbildung ein Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis für eine vom Beamten angestrebte Verwendung bildet,
2. der Beamte die sonstigen für diese Verwendung vorgeschriebenen Ernennungserfordernisse erfüllt und
3. die Dienstbehörde bestätigt, daß dem Beamten die hierfür allenfalls erforderliche Freistellung gewährt wird; die Dienstbehörde darf diese Bestätigung nur aus zwingenden dienstlichen Gründen verweigern.

Wenn es aus wichtigen dienstlichen Gründen erforderlich und eine zielführende Ausbildung sichergestellt ist, können durch Verordnung für bestimmte Ausbildungslehrgänge Ausnahmen vom Erfordernis der Z 2 festgelegt werden.

§ 29. (2) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht vom Tag der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung vom Dienst, der Außerdienststellung, einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

§ 33. (7) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungssenat in nicht öffentlicher Beratung zu beschließen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Senatsmitglieder feststellt, daß der Beamte die erforderlichen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten besitzt. Stellt die Mehrheit der Senatsmitglieder darüber hinaus fest, daß der Prüfungserfolg in bestimmten Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte "mit Auszeichnung aus ....." anzufügen. Über die bestandene Prüfung ist dem Beamten ein Zeugnis auszustellen.

Karenzurlaub

§ 75. (1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

- 9 -

neu

alt

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Für einen Karenzurlaub, der im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gewährt werden soll, ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als fünf Jahre dauern soll, ist abweichend von Abs. 3 nur mit Zustimmung der Bundesregierung und unter der Voraussetzung zulässig, daß ein besonderes Interesse des Bundes an der vom Beamten während des Karenzurlaubes ausübenden Tätigkeit (Funktion) besteht. Vor der Befassung der Bundesregierung ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

(5) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten. Für diese Verfügung ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, im Falle des Abs. 4 die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Im letztgenannten Fall ist Abs. 4 letzter Satz anzuwenden.

Art. I Z 10:

§ 80. (5) Die Dienstbehörde kann die Dienst- oder Naturalwohnung entziehen, wenn

1. der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet,
2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Z 3 des Mietrechtsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 520, darstellen würde,
3. die Wohnung auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen der Verwaltung dient als die gegenwärtige Verwendung,
4. der Beamte die Dienst- oder Naturalwohnung oder Teile derselben dritten Personen überlassen hat.

Art. I Z 11:

§ 100. (3) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

Art. I Z 12:

§ 123. (3) Sind in anderen Rechtsvorschriften an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Falle des Beschlusses der Disziplinarkommission, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, und im Falle der (vorläufigen) Suspendierung ein.

Art. I Z 13:

§ 161. (4) Die im § 4 Abs. 1 Z 4 angeführte Bestimmung über das Höchstalter ist auf die Ernennung von Landeslehrern zu Übungsschullehrern des Bundes nicht anzuwenden.

Art. I Z 14:

§ 163. (1) Schulfeste Stellen sind die Planstellen eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsleiters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

(5) Die Dienstbehörde kann die Dienst- oder Naturalwohnung entziehen, wenn

1. der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet,
2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 19 Abs. 2 Z 3 des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, darstellen würde,
3. die Wohnung auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen der Verwaltung dient als die gegenwärtige Verwendung,
4. der Beamte die Dienst- oder Naturalwohnung oder Teile derselben dritten Personen überlassen hat.

§ 100. (3) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

§ 123. (3) Sind in anderen Rechtsvorschriften an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Falle des Beschlusses der Disziplinarkommission, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, und im Falle der Suspendierung ein.

§ 163. (1) Schulfeste Stellen sind die Planstellen eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters.

- 10 -

neu

alt

Art. I Z 15:Anwendungsbereich

§ 184a. Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in den Dienststellen des Betriebsdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden. Als Dienststellen des Betriebsdienstes gelten alle Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg, des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, des Rechenzentrums und des Fernmeldegebührenamtes Wien.

Art. I Z 16:

§ 187. (1) Der Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne der Anlage 1 ist bei Beamten, auf deren Hochschulstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/ 1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, wie folgt zu erbringen:

8. bei den Studien der Konservierung und Technologie (Restauration und Konservierung) durch die Erwerbung des Diploms der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunsthochschule,

...

Art. I Z 17:

§ 196. (1) Auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, die aber die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben, sind die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von mindestens drei Jahren leisten, soweit sie die für die Verwendungsgruppen D und C vorgesehene dienstliche Ausbildung anstreben. Auf die Dauer von drei Jahren sind die im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst zurückgelegten Zeiten anzurechnen.

Art. I Z 18:

- a) Die der vorgesehenen Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für
- aa) Volksschulen oder Hauptschulen und eine
- bb) weitere Lehrbefähigung für Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Berufsschulen oder Polytechnische Lehrgänge (diese jedoch nur für schulartspezifische Unterrichtsgegenstände) oder anstelle einer weiteren Lehrbefähigung Doktorat beziehungsweise Magistergrad der Pädagogik, der Psychologie oder der Soziologie,
- b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer Pflichtschule und
- c) einschlägige Publikationen.

Art. I Z 19:

24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien

Art. I Z 20:

- a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,
- b) Lehrbefähigung für Volksschulen und
- c) sechsjährige Lehrpraxis.

Art. I Z 21:

- g) bei Lehrern für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten durch die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes gemäß Z 3.3 lit. a gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

Anwendungsbereich

§ 184a. Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in den Dienststellen des Betriebsdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden. Als Dienststellen des Betriebsdienstes gelten alle Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg, des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, des Rechenzentrums und des Fernsprechgebührenamtes Wien.

§ 187. (1) Der Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne der Anlage 1 ist bei Beamten, auf deren Hochschulstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/ 1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, wie folgt zu erbringen:

8. bei den Studien der Konservierung und Technologie an der Akademie der bildenden Künste durch die Erwerbung des Diploms,

...

§ 196. (1) Auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, die aber die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben, sind die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Dauer von drei Jahren leisten, soweit sie die für die Verwendungsgruppe H 3 vorgesehene dienstliche Ausbildung anstreben.

- a) Lehrbefähigung für
- aa) Volksschulen und für
- bb) Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnische Lehrgänge,
- b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer allgemeinbildenden Pflichtschule und
- c) einschlägige Publikationen.

24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik oder Instrumentalmusikerziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien

- a) Lehrbefähigung für Volksschulen und
- b) sechsjährige Lehrpraxis.

- g) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht und bei Lehrern für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten durch die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes gemäß Z 3.3 lit. a gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

- 11 -

neu

alt

Art. II Z 1:

§ 69. (3) Im Personalstandesverzeichnis sind folgende

Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungstichtag,
3. Tag der Wirksamkeit der Ernennung auf die jeweilige Planstelle (§ 65),
4. Tag der Wirksamkeit der Ernennung zur jeweiligen Dienststelle,
5. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage.

Art. II Z 2:

§ 72. (2) Für die Berechnung des Urlaubsausmaßes ist die vom Vorrückungstichtag errechnete Gesamtdienstzeit maßgebend. Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli.

§ 72. (2) Für die Berechnung des Urlaubsausmaßes ist die vom Vorrückungstichtag errechnete Gesamtdienstzeit maßgebend. § 26 Abs. 5 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, gilt sinngemäß.

Art. II Z 3:

## Karenzurlaub

§ 75. (1) Dem Richter kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Für einen Karenzurlaub, der im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gewährt werden soll, ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als fünf Jahre dauern soll, ist abweichend von Abs. 3 nur mit Zustimmung der Bundesregierung und unter der Voraussetzung zulässig, daß ein besonderes Interesse des Bundes an der vom Richter während des Karenzurlaubes ausübenden Tätigkeit (Funktion) besteht. Vor der Befassung der Bundesregierung ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

(5) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Richters maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann der Bundesminister für Justiz verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten. Für diese Verfügung ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, im Falle des Abs. 4 die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Im letztgenannten Fall ist Abs. 4 letzter Satz anzuwenden.

## Karenzurlaub

§ 75. (1) Dem Richter kann auf seine Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann der Bundesminister für Justiz verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

